

IV ZR 166/52

Verkündet am 30. März 1953
Dickemann, Justizangestell-
ter, als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] für P [REDACTED] m.b.H., ver-
treten durch ihre Geschäftsführer Zi [REDACTED] und B [REDACTED],
Be [REDACTED]-T [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagte und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Carl S [REDACTED] Kommanditgesellschaft, vertreten
durch die persönlich haftende Gesellschafterin Elisa-
beth L [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. März 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske,
Dr. v. Werner und Wüstenberg.

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 4. Juli
1952 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Herausgabe einer in deren Besitz befindlichen Tiefdruck-Bogenschnellpresse, jedoch ohne Druckzylinder. Die Presse gehörte zu dem Inventar des Druckereibetriebes der Klägerin. Diese hatte, nachdem die Druckerei im Jahre 1943 aus kriegswirtschaftlichen Gründen stillgelegt worden war, die Verwaltung des Betriebes dem ihr befreundeten Buchdruckereibesitzer Z. übertragen. Dieser beauftragte seinerseits seinen Prokuristen E., sich um den Betrieb der Klägerin zu kümmern. Im April 1944 erlitt der Betrieb einen schweren Kriegsschaden, von dem vor allem der Maschinenpark betroffen wurde. Z. ist nach dem Zusammenbruch in ein russisches Konzentrationslager gebracht worden und dort gestorben. E. schied aus seinen Diensten aus und nahm eine Anstellung beim FDGB an. Im Herbst 1945 veräußerte E. einen Teil der Maschinen und Geräte der Klägerin an den Kaufmann Sch. und den Buchdrucker H.. Diese gründeten später zusammen mit einem Herrn Th. die Beklagte und brachten in diese u.a. die streitige Presse ein.

Gegenüber dem Klagebegehren hat die Beklagte eingewendet, dass infolge des Kriegsschadens die Maschinen der Klägerin, darunter auch die streitige Presse, nur noch Schrott wert besessen hätten und als Schrott auch von Eichner verkauft worden seien. Dieser sei als Generalbevollmächtigter von Z. verfügungsberechtigt gewesen. Die Verfügung selbst sei ausserdem von der Prokuristin der Klägerin, einem Fräulein H., genehmigt worden. Zu-

- 3 -

- 3 -

mindest liege darin, dass die Klägerin sich auf Grund eines von ihr wegen der Verfügungen des B. gegen diesen angestregten Prozesses von diesen habe entschädigen lassen, eine Genehmigung des von Eichner vorgenommenen Verkaufs. Im übrigen seien Sch. und H. auch gutgläubig gewesen. Schliesslich hätte die Beklagte die zerstörte Presse erst wieder zu einer brauchbaren umgestaltet und dadurch Eigentum an ihr erworben. Wegen der Aufwendungen für ihre Herrichtung, die sie mit 40.092,49 RM angibt, macht die Beklagte hilfsweise, unter Umstellung dieses Betrages im Verhältnis 1 : 1 in DM, ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagte zur Herausgabe der Presse ohne Druckzylinder Zug um Zug gegen Zahlung von 2.764,30 M verurteilt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

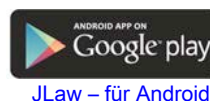
I.

Das Kammergericht hat das Eigentum der Klägerin an der streitigen Presse bejaht. Es hat angenommen, dass mit der Übernahme der Verwaltung des Betriebes der Klägerin Z. unmittelbarer Besitzer der Presse geworden und dass B. als sein Angestellter nur Besitzdiener gewesen sei. Eine Vollmacht B. zur Verfügung über die Presse hat das Kammergericht verneint, ebenso auch eine Genehmigung der Veräusserung durch die Prokuristin H.. Abschliessend hat das Kammergericht festge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stellt, dass Sch[REDACTED] und H[REDACTED] sich die Verlassenheit des Betriebes zunutze gemacht hätten, um sich fremdes Gut anzueignen und dass die Beklagte angesichts des bösen Glaubens ihrer Gründer, die auch ihre ersten Geschäftsführer gewesen sind, durch Einbringung kein Eigentum erwerben konnte. Den von der Klägerin im Vorprozess mit Eichner abgeschlossenen Vergleich hat das Berufungsgericht dahin ausgelegt, dass die Klägerin damit auf etwaige Ansprüche Dritten gegenüber nicht verzichtet und durch den Vergleich keineswegs die Verfügungen des E[REDACTED] genehmigen wollte.

Jenn auf Grund dieser Feststellungen das Kammergericht einen Eigentumserwerb der Beklagten verneint hat, so ist dies im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Revision glaubt jedoch, verschiedene Verstösse bei den Feststellungen des Kammergerichts rügen zu können.

1) Zunächst hält sie die §§ 128, 134 ZPO für verletzt, insofern, als das Kammergericht die Akten des Prozesses gegen Eichner ausgewertet habe, obwohl diese nach dem Urteil des Kammergerichts nur zu seiner Unterrichtung vorgelegen hätten. Zwar würde die Verwertung zugezogener Akten, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, einen Verfahrensverstoss bedeuten. Tatsächlich ist aber der Inhalt dieser Akten Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Das ergibt sich schon aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils, nach dem der Inhalt des Urteils des Landgerichts vorgetragen wurde, in dem eingehend der Inhalt der Vorprozessakten behandelt worden ist. Die Beklagte behauptet auch selbst nicht, dass der Inhalt der Akten nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei, im Gegenteil hat sie mit ihren Schriftsatz vom 1. September 1952 ausdrücklich eine Berichtigung des Tatbestan-

des des Urteils dahingehend beantragt, dass die Akten Gegenstand der Verhandlung gewesen seien. Aus der Zurückweisung dieses Antrages folgt auch nicht, dass damit der Inhalt der Akten nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Wenn das Kammergericht die wenig glückliche Formulierung, die zu der freilich unbegründeten Revisionsrüge Anlass gegeben hat, gewählt hat, dass die Akten zu seiner Unterrichtung vorgelegen haben, so ist dies ersichtlich nur aus kostenrechtlichen Erwägungen geschehen, nämlich um die Entstehung einer Beweisgebühr zu vermeiden. Ob tatsächlich mit einer solchen Bemerkung dieses Ziel auch in denjenigen Sonderfällen, in denen der Inhalt der Beiakten zum Beweis streitiger Behauptungen verwertet wird, erreicht werden könnte, ist, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung IV ZR 205/52 vom 12. Februar 1953 ausgesprochen hat, unerheblich.

2). Sodann will die Revision bei der Würdigung des Verhaltens der Prokuristin H. eine Verletzung des § 15 HGB erblicken. Zur Zeit der Veräusserung der streitigen Presse sei Fräulein H. im Handelsregister noch als Prokuristin der Klägerin eingetragen gewesen. Die Klägerin müsse daher diese Eintragung gegen sich gelten lassen und daher auch, dass Fräulein H. durch die Verweisung des Sch. und Heugebauer an E. das von E. abzuschliessende Rechtsgeschäft genehmigt habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin die Eintragung im Handelsregister gegen sich gelten lassen muss. Selbst wenn dies der Fall wäre, Sch. und H. entgegen den Feststellungen des Kammergerichts das Erlöschen der Prokura des Fräulein H. nicht gekannt hätten, und daher die Prokura zu ihren Gunsten als fortbestehend anzusehen gewe-

sen wäre und wenn weiter Fräulein H. eine Vollmacht zur Veräusserung der Maschinen der Klägerin zuzubilligen wäre, so wäre entscheidend nur, ob tatsächlich Fräulein H. die Zustimmung der Klägerin zu dem von E. vorgenommenen Rechtsgeschäft erteilt hat. Das ist aber nach der Feststellung des Kammergerichts nicht der Fall gewesen. Das Berufungsgericht hat die Tatsache, dass Fräulein H. den Sch. und N. an E. verwiesen hat, dahin gewertet, dass sie es abgelehnt habe, selbst eine Entschliessung zu treffen, und dass sie auch E. keine Vollmacht erteilt habe. Das ist eine Würdigung des Verhaltens des Fräulein H., die möglich ist und weder einen Verfahrensverstoss noch einen Verstoss gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze enthält.

3) Schliesslich will die Revision noch einen Verstoss gegen § 286 ZPO daraus herleiten, dass das Kammergericht die Aussage des E. nicht gewürdigt habe, dass er von Zander den Auftrag erhalten habe, sich um die Firma der Klägerin zu kümmern. Das Kammergericht hat indessen festgestellt, dass E. einen solchen Auftrag hatte, dass er diesen jedoch infolge Zusammenbruchs als hinfällig angesehen habe. Weiter hat es festgestellt, dass E. bei der Veräusserung der Presse nicht als Bevollmächtigter der Klägerin gehandelt habe. Diese Feststellungen ergeben, dass die Rüge unbegründet ist.

II.

In zweiter Linie rügt die Revision, dass das Kammergericht entgegen den Vorschriften der §§ 947, 950 BGB einen Eigentumserwerb der Beklagten verneint hat. Das Kammerge-

richt ist der Auffassung, dass die Beklagte keine schlüssige Behauptung aufgestellt habe, die die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigten. Die Beklagte habe sich auf allgemeine Wendungen beschränkt und das gelte auch von den Ausführungen der Berufungsbegründung. Demgegenüber meint die Revision, dass die Klägerin sich ihre im Prozess gegen E. [REDACTED] gegebene Darstellung entgegenhalten lassen

müsse, derzufolge die streitige Presse nur noch Schrott-
wert besessen habe, und dass daher die von der Beklagten
vorgelegten Nachweise über die von ihr zur Herstellung der
Maschine vorgenommenen Arbeiten unter dem Gesichtspunkt zu
würdigen gewesen wären, dass durch sie eine völlig neue
Maschine geschaffen worden sei. Auch diese Rüge ist nicht
begründet. Das Kammergericht hat, wie sich aus seinem Hin-
weis auf die "einleuchtende Begründung des Landgerichts"
ergibt, das sich in dieser Hinsicht dem von der Beklagten
ausdrücklich gebilligten Gutachten des gerichtlichen Sach-
verständigen angeschlossen hat, keineswegs verkannt, dass
es sich bei der streitigen Presse um eine durch Kriegs-
schaden schwer beschädigte Maschine gehandelt hat, die
vor ihrer Instandsetzung nur noch einen Schrottwert hat-
te. Das Kammergericht hat aber ohne Rechtsverstoss fest-
gestellt, dass die Rechtsvorgänger der Beklagten die
streitige Presse, die ungeachtet der starken Beschädigun-
gen in ihrer Zusammensetzung erhalten geblieben war, trotz
ihres Schrottwerths nicht als Schrott, sondern, wie sich
auch aus der Rechnung der Instandsetzungsfirma ergebe,
als eine - wenn auch zunächst noch unbrauchbare - Druckerei-
maschine erworben hätten und dass nicht eine neue Sache,
sondern die alte Maschine in unveränderter Art und Arbeits-
weise wiederhergestellt worden sei. Eine derartige Fest-

stellung schliesst die Anwendung des § 950 BGB aus. Denn hierfür ist entscheidend nicht der Wert, sondern nur, ob eine im wesentlichen vollständige Presse vorhanden war (vgl hierzu den ähnlichen Fall OGHZ 3, 352 und die dort aufgeführte Rechtsprechung). Auch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Oktober 1951 - IV ZR 152/50 - besagt nichts anderes, wenn in ihr Feststellungen für erforderlich gehalten werden, ob der dort streitige Personkraftwagen der gleiche sei, der früher dem dortigen Kläger gehört habe, weil dieser PKW durch einen Unfall so stark beschädigt worden sei, dass von ihm nur unwesentliche Teile übrig geblieben seien und durch die Wiederherstellungsarbeiten ein völlig neuer Wagen geschaffen worden sei.

§ 947 Abs 1 BGB ist ebenfalls nicht verletzt. Nach der vom Berufungsgericht übernommenen Feststellung des Landgerichts sind die für die Instandsetzung verwendeten Ersatzteile mit Ausnahme des von der Klägerin nicht mehr herausverlangten Druckzylinders wesentliche Bestandteile der als Hauptsache anzusehenden Presse geworden, so dass gemäss § 947 Abs 2 BGB die Klägerin auch an den im übrigen auch nur unbedeutenden Ersatzteilen Eigentum erworben hat.

Da auch die vom Kammergericht vorgenommene Umstellung der RM-Aufwendungen der Beklagten zutreffend im Verhältnis von 10 : 1 erfolgt ist (vgl insbesondere BGHZ 5, 197 f; 6, 231 und 7, 252) musste die Revision mit der

Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt . Ascher . Raske . v. Werner . Müstenberg